Das Budgetbegleitgesetz 2027–2028 (BBG 2027–2028), das zusammen mit dem Budgetmaßnahmengesetz 2026 beschlossen wurde, bildet das Kernstück des aktuellen staatlichen Konsolidierungspakets in Österreich. Es soll bis zum Jahr 2028 rund 2,5 Milliarden Euro einsparen. Während manche Maßnahmen kurzfristig greifen, treten viele strukturelle Steuererhöhungen und Kürzungen stufenweise ab 2027 und 2028 in Kraft. Die wichtigsten steuerlichen Bestimmungen im Überblick:

Gewinnfreibetrag für Freiberufler und Gewerbetreibende

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2026 und vor dem 1. 1. 2030 beginnen, auf **Realinvestitionen** eingeschränkt. Somit berechtigt eine Investition in Wertpapiere in diesem Zeitraum nicht zur Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags; Wertpapier-Ersatzbeschaffungen (bei Verkauf innerhalb der 4-jährigen Behaltefrist) bleiben möglich.

Fazit: Wertpapieranschaffungen zwischen dem 1.1.2027 und dem 31.12.2029 wirken sich steuerlich für den Gewinnfreibetrag nicht aus. Eine Anschaffung für rein steuerliche Zwecke ist daher nicht sinnvoll.

Verschärfte Immobilienertragsteuer bei Grundstücksveräußerungen (gilt auch für bebaute Grundstücke und Eigentumswohnungen)

Für Altvermögen (entgeltlicher Grundstückskauf vor dem 1.4.2002) wird der Prozentsatz der pauschalen Anschaffungskosten bei Umwidmungsfällen von 40 % auf 30 % und bei allen übrigen Grundstücken von 86 % auf 80 % des Veräußerungserlöses gesenkt; es kommt somit zu einer Steuerbelastung von *de facto* 21 % (statt bisher 18 %) bzw. **6 % (statt bisher 4,2 %).** Erfasst sind Veräußerungen nach dem 31. 12. 2026 (Abstellung auf das Verpflichtungsgeschäft = Unterzeichnung Kaufvertrag).

Fazit: Die pauschale ImmoESt (Immobilienertragsteuer) auf den Verkauf von privaten Altvermögen wird erhöht. Ein eventuell geplanter Verkauf sollte daher, wenn möglich noch heuer durchgeführt werden.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

Gesellschafterverrechnungskonto bei GmbH´s

Ausschüttungsfiktion für Forderungen gegenüber dem Gesellschafter: § 8 KStG wird um einen neuen Abs 2a erweitert: Die auf einem Verrechnungskonto einer Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter ausgewiesenen Forderungen sind grundsätzlich bis zum Ablauf des Bilanzstichtags der Gesellschaft **auszugleichen oder in eine fremdübliche Darlehensforderung umzuwandeln**. Bestehen zum Ablauf des Bilanzstichtags der Gesellschaft (in der Regel der 31.12.) diese Forderungen weiterhin, unterliegen die ausgewiesenen Beträge einer Ausschüttungsfiktion und damit der Kapitalertragsteuer; die Beträge gelten dann mit dem folgenden Tag als offen an den jeweiligen Gesellschafter ausgeschüttet und für Zwecke des KESt-Abzugs als an diesem Tag zugeflossen. Für Gesellschafter mit Beteiligungen ab 10 % ist eine Bagatellgrenze von 50.000 Euro vorgesehen. Die Regelung ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Kalenderjahr 2027 enden.

Fazit: Die Gesellschafterverrechnungskonten müssen bei den nächsten Bilanzbesprechungen kontrolliert und besprochen werden. Wichtig ist, dass ein fremdüblicher Darlehensvertrag gemacht und das Konto auch abgebaut (rückgezahlt oder ausgeschüttet) wird.

Neuer Sachbezug für die Privatnutzung von Firmen-Elektro KFZ (0% Emission)

Die Sachbezugswerteverordnung für Dienstnehmer und wesentlich beteiligte Geschäftsführer einer GmbH wird geändert. Ab 2027 ist für arbeitgebereigene E-KFZ (0%- Emission) für die Privatnutzung ein monatlicher Sachbezug wie folgt anzusetzen:

Ab 1.1. 2027: 0,375 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt u. NOVA), max. € 180,-- pro Monat
Ab 1.1.2028: 0,625 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt u. NOVA), max. € 300,-- pro Monat

Unser Tipp: Melden Sie rechtzeitig die Privatnutzung von arbeitgebereignen Elektrodienst-KFZ durch ihre Mitarbeiter an unsere Lohnverrechnung.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

Weitere wichtige Änderungen

Daneben enthält das Budgetbegleitgesetz unter anderem eine Reihe weiterer steuerlich relevanter Maßnahmen:

- Einführung einer Paketsteuer für bestimmte Versandhandelslieferungen im Inland.
- Abschaffung des Telearbeitspauschales und des Arbeitsplatzpauschales ab 2027.
- Einschränkungen der Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus zwischen den Elternteilen
- Erweiterte Datenverknüpfungen zwischen Grundbuchsgerichten, Vermessungsbehörden und Finanzverwaltung zur besseren Aufdeckung nicht deklarierter Immobilien- und Vermietungseinkünfte.
- Die Valorisierungen von Kinderabsetzbetrag, Familienbeihilfe, Mehrkinderzuschlag, Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus im Kalenderjahr 2028 werden ausgesetzt
- Anpassungen bei der Einfuhrumsatzsteuer zur Bekämpfung von Steuerbetrug.
- Neue Regelungen bei der NoVA-Berechnung für bestimmte importierte Fahrzeuge.

Unser Tipp: Prüfen Sie bereits jetzt, ob geplante Immobilienverkäufe, Investitionen oder gesellschaftsrechtliche Gestaltungen von den neuen Regelungen betroffen sein könnten. Eine frühzeitige steuerliche Planung kann helfen, unerwartete Belastungen zu vermeiden. Unsere Kanzlei steht Ihnen dabei beratend und unterstützend gerne zur Verfügung.

Das Team der Nord-Süd Treuhand

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.